Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2725.) Deklaration des §. 95. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Beförderung eines dorfgerichtlichen Testaments oder Kodizills an den Gerichtshalter. Vom 10. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung des §. 95. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit §. 139. a. a. O. und §. 33. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, obwalten, deklariren Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, die gedachte Vorschrift dahin:

daß zwar den Dorfgerichten die Verpflichtung obliegt, ein von ihnen auf- oder angenommenes Testament oder Kodizill dem Gerichtshalter, wenigstens durch eines ihrer Mitglieder persönlich einzuhändigen, jedoch die Rechtsbeständigkeit des Testaments oder Kodizills von dieser persönlichen Einhändigung desselben an den Gerichtshalter nicht abhängig ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1846.

(Nr. 2726.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Juli 1846., betreffend die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen von Schaper, zum General-Postmeister.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen von Schaper zu Münster die Leitung des Post-Departements übertragen und denselben zum General-Postmeister ernannt habe. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2727.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Juli 1846., die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten betreffend.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 28. v. M. und dessen Anlagen die Gründe ersehen, aus welchen zwei Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verletzung der Verordnung vom 17. Januar 1820., über das Staatsschuldenwesen, halten und ihre Theilnahme an der der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragenen Kontrolle über die Anfertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid versagen zu müssen glauben. Die Bedenken dieser Beamten sind unbegründet. Denn durch die Verordnung vom 17. Januar 1820., welche überhaupt die Rechtsverhältnisse der Bank und die Staatsgarantie für deren Verbindlichkeiten ganz unberührt gelassen hat, ist das der Bank in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktober 1766. verliehene Recht zur Ausgabe von Banknoten eben so wenig, wie die, von Niemanden bezweifelte und in fortdauernder Ausübung begriffene Befugniß zur Ausstellung verzinslicher, vom Staate garantirter Bankobligationen aufgehoben worden. — Auch hat die Bank noch lange nach Publikation der Verordnung vom 17. Januar 1820. von jenem Recht Gebrauch gemacht, und wenn nach dem Befehle vom 5. Dezember 1836. (Gesetzsammlung Seite 318.) die damaligen Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen umgetauscht worden sind, so beruht diese Verfügung lediglich auf den darin angegebenen administrativen Rücksichten, ohne der Bank ihre statutenmäßige Berechtigung zur Notenausgabe zu entziehen. Dazu kommt, daß die Realisirung derjenigen Banknoten, deren Emission Ich unter dem 11. April

d. J.

d. J. genehmigt habe, durch Deponirung ihres Gesammtbetrages in baarem Gelde oder Silberbarren, guten Wechseln und Lombardforderungen sicher gestellt und jedem etwa denkbaren Mißbrauche der Notenausgabe durch die gleichzeitig angeordnete periodische Veröffentlichung des Vermögensstatus der Bank vorgebeugt ist. Es fehlt demnach an jeder begründeten Veranlassung zu Bedenken gegen die lediglich im Interesse des Handels- und Gewerbeverkehrs beabsichtigte Banknotenausgabe, die Ich, wie sich von selbst versteht, ohne die vollständige Ueberzeugung von deren Gesetzlichkeit nicht genehmigt haben würde. Da Ich jedoch Niemanden in seinem Gewissen beengen oder beunruhigen will, die Mitwirkung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bei der Banknotenausgabe aber ganz unwesentlich ist, während deren Beschleunigung durch den immer mehr hervortretenden Mangel an Zirkulationsmitteln geboten wird, so will Ich hiermit unter Aufhebung der Bestimmung zu 6., Meines Befehls vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung S. 153.) die Kontrolle über die durch diesen Befehl genehmigte Ausfertigung der Banknoten einer besonderen Immediatkommission übertragen, welche aus:

1) einem Mitgliede des Kuratoriums der Bank, jetzt dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor von Düesberg, als Vorsitzenden,
2) dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, jetzt dem Geheimen Kommerzienrath Carl,
3) dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere, jetzt dem Geheimen Rechnungsrath Rohlwes,

bestehen soll. Diese Kommission hat darüber zu wachen, daß der von Mir festgesetzte Gesammtbetrag der auszugebenden Noten, welcher niemals als mit Meiner förmlich zu publizirenden Genehmigung erhöht werden darf, nicht überschritten werde, und deshalb jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen, auch eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt zu machen. Die Bank selbst hat die Anfertigung der Noten, so wie den Austausch der an die vorgenannte Immediatkommission zur Vernichtung abzuliefernden beschädigten Noten zu bewirken und die Verfälschungen von Banknoten zu verfolgen. Alle Behörden sind verpflichtet, hierbei der Bank auf jede Weise behülflich zu sein und ihren Requisitionen Folge zu leisten. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 16. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.
